

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 12. April 2017 über die Ausschreibung eines Anschlussbeitrages und eines Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes LGBl. Nr. 41/1984 i.d.G.F. wird verordnet:

## § 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

## § 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

## § 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 547.597,28 Euro.  
Die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 44.025,77 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit 7,20 Euro pro m<sup>2</sup> der Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Dezember 2014 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung eines Anschlussbeitrages und eines Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13. April 2017  
Abgenommen am: 28. April 2017

Der Bürgermeister: